

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Januar 2017

für die Gewährung einer finanzieller Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen und spezielle Anlässe

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung der Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports;

erlässt folgende Richtlinien

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen oder spezielle Anlässe gewährt werden.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung soll die Organisation von Veranstaltungen unterstützen, die über den kantonalen Rahmen hinausgehen.

Art. 3 Nutzniessende

In der Regel können die Sport-Verbände, Vereine und Klubs des Kantons Freiburg Nutzniesser sein.

Art. 4 Bedingungen

Die Gewährung einer Unterstützung hängt von den Kriterien ab, die im Anmeldeformular aufgelistet sind.

Aus der Beschreibung der Veranstaltung müssen Zweck, Dauer, Ort sowie Programm und Anzahl Teilnehmende sowie deren Herkunft hervorgehen.

Der Gesuchsteller kann freiwillig sein Engagement für die Umwelt und die Nachhaltigkeit planen, kommunizieren und beurteilen indem er ein EVENTprofil auf der Plattform ecosport.ch von Swiss Olympic erstellt. (www.ecosport.ch/EVENTprofil)

Art. 5 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten

Keine Unterstützung werden geleistet an:

- kantonale Meisterschaften und Turniere;
- Veranstaltungen, die im Wesentlichen kommerziellen Interessen eines Unternehmens dienen.

Art. 6 Kantonale Anlässe

Eine einzige Unterstützung pro Kantonalverband und pro Jahr wird für einen speziellen Anlass gewährleistet (Cup-Final, Final einer Meisterschaft oder einen Anlass für die Jugend) und für einen Freiburger-Cup. Das Gesuch muss von einem kantonalen Verband eingereicht werden.

Art. 7 Verfahren

Das Gesuch muss mit dem entsprechenden Formular bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung (Datum des Poststempels) eingereicht werden. Das nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen hat die Streichung der Unterstützung zur Folge. Es ist zu richten an die Kantonale Kommission LoRo-Sport, c/o Amt für Sport SpA, Ch. des Mazots 2, 1701 Freiburg.

Der Gesuchsteller legt dem ausgefüllten Beitragsgesuch ein detailliertes Budget bei und gegebenenfalls ein Auszug des EVENTprofils seiner Veranstaltung. (www.ecosport.ch/EVENTprofil)

Der Gesuchsteller unterbreitet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach der Veranstaltung (Datum des Poststempels) eine Liste der Resultate sowie eine Zusammenfassung der Anzahl Teilnehmer pro Kanton oder Land.

Die Unterstützungshilfe wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Ein Einzahlungsschein oder eine Kopie des Briefkopfes des Kontoauszuges soll der Abrechnung beigelegt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident

15.02.2017

Ref : Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports

http://www.fr.ch/publ/fr/pub/recueil_officiel/2010/livraison_no_27.htm

http://www.fr.ch/publ/de/pub/amtlich_sammlung/2010/lieferung_nr_27.htm

